

# **PRÜFUNGSORDNUNG**

## **FÜR DEN DIPLOM-STUDIENGANG**

### **POLITIKWISSENSCHAFT**

#### **AN DER OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT BAMBERG**

**VOM 31. OKTOBER 2000**

zuletzt geändert durch die

"Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2007"

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2007/2007-23.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-23.pdf))

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Regelungen</b>		1
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studiendauer, Studienabschnitte	1
§ 3	Prüfungen	1
§ 4	Diplomgrad	2
§ 5	Prüfungsausschuß	2
§ 6	Prüfer und Beisitzer	3
§ 7	Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	4
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	4
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren	6
§ 10	Schriftliche und mündliche Prüfungen	7
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote	8
§ 12	Ungültigkeit von Prüfungen	9
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 14	Öffentliche Bekanntmachungen	10
§ 15	Prüfungserleichterungen in besonderen Fällen	10
 <b>II. Diplomvorprüfung</b>		 11
§ 16	Zulassungsvoraussetzungen	11
§ 17	Prüfungs- und Anmeldungstermine	12
§ 18	Zulassungsverfahren	12
§ 19	Gegenstand, Zweck und Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung	14
§ 20	Ergebnis der Diplomvorprüfung und Zeugnis	15
§ 21	Wiederholung der Diplomvorprüfung	15
§ 22	Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung	16

<b>III. Die Diplomprüfung</b>	16
§ 23	Gegenstand, Zweck und Prüfungsfächer der Diplomprüfung 16
§ 24	Prüfungs- und Anmeldungstermine 18
§ 25	Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit 18
§ 26	Zulassung zur Diplomarbeit 19
§ 27	Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit 20
§ 28	Wiederholung der Diplomarbeit 20
§ 29	Zulassung zu Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen 20
§ 30	Klausurarbeiten 21
§ 31	Ergebnis der Diplomprüfung 21
§ 32	Wiederholung der Diplomprüfung 22
§ 33	Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung 22
§ 34	Zeugnis und Diplomurkunde 22
§ 35	Zusatzprüfungen 23
<b>IV. Schlußbestimmungen</b>	23
§ 37	Inkrafttreten und Übergangsregelung 23
<b>ANHANG</b>	
Wahlpflichtfächer im Grundstudium	24
Wahlpflichtfächer im Hauptstudium	25



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erläßt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Prüfungsordnung:<sup>1</sup>**

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Universität Bamberg. Sofern für Wahlpflichtfächer Regelungen in der 'Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg' getroffen sind, haben diese Vorrang vor der vorliegenden Prüfungsordnung.

#### **§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für Praktikum, Abschlußprüfung und Anfertigung der Diplomarbeit acht Semester und drei Monate. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 136 Semesterwochenstunden.

#### **§ 3 Prüfungen**

Die beiden Studienabschnitte werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Den ordnungsgemäßen Abschluß des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluß des Hauptstudiums die Diplomprüfung.

---

<sup>1</sup> Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## § 4 Diplomgrad

Mit der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Politologe Univ." bzw. "Diplom-Politologin Univ." ("Dipl.-Pol.Univ.") erworben.

## § 5 Prüfungsausschuss

### (1) Der Prüfungsausschuß

1. achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüfer und Beisitzer,
4. berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
6. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Der Prüfungsausschuß kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder an das Prüfungsamt übertragen.

- ### (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuß dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät angehören, die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Professoren sein.

- (3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Dieser kann die Entscheidung aufheben, bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (7) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsbescheide werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und den zuständigen Prüfern erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Für die Bestellung des Themenstellers der Diplomarbeit und für die Bestellung der Prüfer zu den mündlichen Prüfungen hat der Prüfungskandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Themensteller/Prüfer besteht nicht.

- (2) Zum Prüfer können alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfungsverordnung (BayRS-2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Diplomprüfungen Befugten nur bestellt werden, wenn sie, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der Universität Bamberg im Prüfungsfach ausgeübt haben.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Bamberg hauptamtlich tätig ist.
- (4) Die Namen der Prüfer sollen den Prüfungskandidaten in geeigneter Form rechtzeitig bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder mehrerer Prüfer ist zulässig.

## **§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten im Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzurechnen. Studienzeiten in anderen politikwissenschaftlichen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit besteht. Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (2) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet; Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen.
- (4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Fachhochschulgängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des Diplomstudiengangs Politikwissenschaft an der Universität Bamberg entsprechen.
- (5) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungen im Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Gleichwertige Prüfungen in anderen politikwissenschaftlichen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, wenn das Grundstudium dieser Studiengänge an den betreffenden Hochschulen mit dem der Politikwissenschaft inhaltlich gleich ist und die Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Diplomvorprüfungen und andere Prüfungen, die der Prüfungskandidat an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang bestanden hat, werden auf schriftlichen Antrag angerechnet, falls sie nach Umfang und Anforderungen gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 - 4 gelten entsprechend.

- (7) Bestandene Teile von an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bestandenen oder nicht bestandenen Prüfungen werden angerechnet, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Bestandene Teile von an der Universität Bamberg in anderen Studiengängen bestandenen oder nicht bestandenen Prüfungen werden angerechnet, sofern es sich um dieselben Prüfungsleistungen handelt, die in dieser Prüfungsordnung vorgeschrieben werden.
- (8) Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (9) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung vorgelegt werden.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muß, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. Die für einen Rücktritt während des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) Über die Anrechnung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuß. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, so hat der Prüfungskandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zu einem vom Prüfungsausschuß festzusetzenden neuen Prüfungstermin

nachzuholen. Die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungsteilen werden in diesem Falle angerechnet.

- (4) Versucht ein Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- (5) Ein Prüfungskandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (6) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. Die Anzeige hat beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. Darüber hinaus muß die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuß. Dieser kann beschließen, daß der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne daß dies als Wiederholung im Sinne der §§ 21, 28 und 32 gilt.

## **§ 10 Schriftliche und mündliche Prüfungen**

- (1) In schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind nur individuelle Leistungen zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausurarbeiten und - im Rahmen der Diplomprüfung - aus einer Diplomarbeit.
- (3) Für jede Klausur in den politikwissenschaftlichen Prüfungsfächern werden drei Themen gestellt; der Kandidat bearbeitet ein Thema. Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

- (4) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.
- (5) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgehalten. Mündliche Prüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen. Auf Antrag von Kandidaten und mit Zustimmung des Prüfers können sie als Gruppenprüfung durchgeführt werden. An Gruppenprüfungen dürfen höchstens drei Kandidaten teilnehmen. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidat etwa dreißig Minuten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. Es soll die Namen der Prüfungskandidaten, des Prüfers und des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen; es ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (7) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich bei nächstfolgenden Prüfungsterminen der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. Noten über 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

- (2) Klausurarbeiten und Diplomarbeiten werden von dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, und von einem zweiten Prüfer in der Regel innerhalb von sechs Wochen schriftlich bewertet. Bei nicht übereinstimmenden Beurteilungen entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung. Der Prüfungsausschuß kann im Fall der Diplomarbeit vorher die Bewertung eines dritten Prüfers einholen. Die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer allein benotet.
- (3) Sind in einem Prüfungsfach mehrere einzelne Prüfungsleistungen zu erbringen, so ist die Note für dieses Prüfungsfach das auf eine Stelle nach dem Komma abgerundete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Gleiches gilt, wenn eine Prüfung nach § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Nr. 3 Satz 2 oder nach § 23 Abs. 6 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 durch drei studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird. Die Noten der Prüfungsfächer sind dann nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut
über 1,5 bis 2,5:	gut
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend
über 4,0:	nicht ausreichend

- (4) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten der sieben einzelnen Fachnoten. Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewichtetes Mittel wie folgt errechnet: Die Diplomarbeit wird 4-fach gewichtet, die vier Klausurarbeiten und die vier mündlichen Prüfungen werden je 1-fach gewichtet. Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend.

## **§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom Prüfungsausschuß entsprechend berichtigt. Der Prüfungsausschuß kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluß des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten, in die Gutachten zur Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen. Elektronische Veröffentlichungen, auf die durch entsprechenden Aushang verwiesen wird, gelten als gleichwertig erfolgt.

### **§ 15 Prüfungserleichterungen in besonderen Fällen**

- (1) Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

- (2) Auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (3) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 16 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Ein in der Regel mindestens dreisemestriges Grundstudium der Politikwissenschaft entsprechend der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft der Universität Bamberg oder entsprechende gemäß § 8 vom Prüfungsausschuß anerkannte Studienzeiten.
3. Vor der Zulassung zur letzten Teilprüfung gemäß § 17 Abs. 1 die Vorlage folgender mindestens mit "ausreichend" bewerteter Leistungsnachweise (Scheine):
  - je ein Proseminarschein aus den fünf Teilgebieten der Politikwissenschaft (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 5)
  - ein Leistungsnachweis aus dem Wahlpflichtfach (Anhang Nr. 1); dieser entfällt, wenn eine von der Ablegung der entsprechenden Teilprüfung der Diplomvorprüfung verschiedene Möglichkeit zum Scheinerwerb nicht angeboten wird,
  - ein Leistungsnachweis aus Methoden der empirischen Sozialforschung

Die Leistungsnachweise werden nach einheitlicher Festlegung des Dozenten für jede Lehrveranstaltung aufgrund einer Klausur oder Hausarbeit oder eines Referates erbracht, die mindestens mit "ausreichend" bewertet sind. Der Versuch, die Leistungsnachweise zu erwerben, kann unter Beachtung der Frist des § 17 Abs. 4 zweimal wiederholt werden.

## **§ 17 Prüfungs- und Anmeldungstermine**

- (1) Die Diplomvorprüfung kann insgesamt oder in Teilen frühestens nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters abgelegt werden. Diese Frist entfällt, wenn ein Prüfungsfach nach § 19 Abs. 3 Satz 2 geprüft wird. Vor der Zulassung zu jeder Teilprüfung nach § 19 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 müssen die entsprechenden Leistungen nach § 16 Nr. 3 nachgewiesen sein. Vor der Zulassung zur letzten Teilprüfung müssen alle Leistungen nach § 16 Nr. 3 nachgewiesen sein.
- (2) Die Bekanntgabe der Klausurtermine und der Prüfer der Diplomvorprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zur Diplomvorprüfung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters öffentlich - durch Aushang - unter Angabe einer Ausschlussfrist bekanntgegeben.
- (4) Meldet sich der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung an, daß er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des fünften Semesters ablegen kann, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten alle Prüfungsleistungen, zu denen er sich noch nicht gemeldet oder die er nicht abgelegt hat, als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten.

## **§ 18 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 17 Abs. 4 in der durch Aushang bekannt gegebenen Form an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 16 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 1,
  2. eine Erklärung, in welchen Prüfungsfächern gemäß § 19 Absatz 2 und 3 schriftliche bzw. mündliche Prüfung gewünscht wird und welche Prüfer für die mündlichen Prüfungen vorgeschlagen werden,
  3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem politikwissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) Ist es dem Prüfungskandidaten nicht möglich, die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Entspricht die Anmeldung zur Diplomvorprüfung nicht den Anforderungen gemäß Absatz 2, wird der Student vom Prüfungsamt schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Ausschußfrist den Nachweis zu erbringen, daß die Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 nicht erfüllt sind,
  2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig oder unrichtig sind,
  3. der Kandidat eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder vergleichbare Prüfungsleistungen in einem politikwissenschaftlichen Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben. Eine ablehnende Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

## § 19 Gegenstand, Zweck und Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

(1) Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums der Prüfungsfächer. Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, daß sich der Prüfungskandidat mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Politikwissenschaft und politikwissenschaftlich relevanter Nachbarfächer vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben. Gegenstand der Diplomvorprüfung im Wahlpflichtfach sind Grundbegriffe, Arbeitsweise und Theorie dieser Wissenschaften. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:

1. Internationale und europäische Politik
2. Politische Soziologie
3. Politische Systeme
4. Politische Theorie
5. Verwaltungswissenschaft
6. Wahlpflichtfach
7. Statistik.

Über die ausnahmsweise Zulassung von in Anhang Nr. 1 nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) In drei der Prüfungsfächer nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 ist jeweils eine mündliche Prüfung abzulegen, in den drei anderen Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 ist jeweils eine vierstündige Klausur zu schreiben, in Statistik ist eine dreistündige Klausur zu schreiben. Anstelle dieser Klausuren können nach Festsetzung durch die Prüfer auch äquivalente Teilklausurarbeiten von jeweils mindestens einer Stunde Dauer geschrieben werden, deren Gesamtdauer vier Stunden nicht überschreiten darf. Die mündlichen Prüfungen in den politikwissenschaftlichen Prüfungsfächern sind bei verschiedenen Prüfern abzulegen, sofern solche zur Verfügung stehen. Das Wahlrecht des Kandidaten zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung kann nur im Rahmen der vorhandenen Prüfungsangebote ausgeübt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände im Wahlpflichtfach richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. Ist dort keine Festlegung getroffen, werden die Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände von den jeweiligen Fachvertretern festgelegt, wobei der Gesamtumfang aller Prüfungsleistungen eine vierstündige Klausur und eine 30-minütige mündliche Prüfung nicht überschreiten darf.

- (4) In jedem der fünf Teilgebiete der Politikwissenschaft kann die schriftliche oder mündliche Prüfung ersetzt werden durch jeweils zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Teilgebiet; diese müssen zusätzlich zu den nach § 16 Nr. 3 vorgesehenen erworben werden, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. Ob und zu welchen Konditionen diese Möglichkeit angeboten wird, entscheidet der jeweilige Fachvertreter.

## **§ 20 Ergebnis der Diplomvorprüfung und Zeugnis**

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in allen Teilprüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 19 Abs. 2 mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.
- (2) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Diplomvorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist.
- (3) Dem Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomvorprüfung ausgestellt werden.
- (4) Hat der Kandidat in einer Prüfungsleistung eine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten, ist ihm dies schriftlich mitzuteilen.

## **§ 21 Wiederholung der Diplomvorprüfung**

- (1) Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.
- (2) Jede Wiederholungsprüfung muß zum nächsten regulären Prüfungstermin in allen Prüfungsfächern erfolgen, in denen die Diplomvorprüfung nicht bestanden wurde, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuß eine Nachfrist gewährt wird. Versäumt der Prüfungskandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die Wiederholungsprüfung oder wird ihm trotz eines Antrages keine Fristverlängerung gewährt, gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden.

- (3) Höchstens drei Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig. Zur Wiederholungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Erstprüfung an der Universität Bamberg abgelegt hat.

## **§ 22 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung**

- (1) Hat ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird er hierüber schriftlich benachrichtigt.
- (2) Hat ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zur bestandenen Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und die erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **III. Diplomprüfung**

### **§ 23 Gegenstand, Zweck und Prüfungsfächer der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Politikwissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.
- (2) Die Diplomprüfung umfaßt zwei Teile:
  1. Die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit)

2. Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen in vier der fünf politikwissenschaftlichen Teilgebiete (Internationale und europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme, Politische Theorie, Verwaltungswissenschaft) und in den beiden Wahlpflichtfächern (gemäß Anhang Nr. 2)

Über die ausnahmsweise Zulassung von im Anhang Nr. 2 nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (3) Gegenstand der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen sind die Inhalte des Hauptstudiums.
- (4) In den gewählten vier politikwissenschaftlichen Teilgebieten sind drei jeweils vierstündige Klausuren zu schreiben (eine Stunde = 60 Minuten) und drei mündliche Prüfungen abzulegen. Die mündlichen Prüfungen in politikwissenschaftlichen Prüfungsfächern sind jeweils bei verschiedenen Prüfern abzulegen, sofern solche zur Verfügung stehen. Das Wahlrecht des Kandidaten zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung kann nur im Rahmen der vorhandenen Prüfungsangebote ausgeübt werden.
- (5) In einem der Wahlpflichtfächer ist eine vierstündige Klausur zu schreiben (eine Stunde = 60 Minuten); in demjenigen Wahlpflichtfach, in dem keine Klausur geschrieben wird, ist eine mündliche Prüfung abzulegen. Das Wahlrecht des Kandidaten zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung kann nur im Rahmen der vorhandenen Prüfungsangebote ausgeübt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände in den Wahlpflichtfächern richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. Ist dort keine Festlegung getroffen, werden die Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände von den jeweiligen Fachvertretern festgelegt, wobei der Gesamtumfang aller Prüfungsleistungen eine vierstündige Klausur und eine 30-minütige mündliche Prüfung nicht überschreiten darf.
- (6) In jedem der vier Teilgebiete der Politikwissenschaft kann höchstens eine schriftliche oder mündliche Prüfung ersetzt werden durch jeweils zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den in § 29 Abs. 1 vorgeschriebenen, von denen jeweils mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. Ob und zu welchen Konditionen diese Möglichkeit angeboten wird, entscheidet der jeweilige Fachvertreter.

## **§ 24 Prüfungs- und Anmeldungstermine**

- (1) Die Klausurarbeiten finden in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit statt. Die mündlichen Prüfungen erfolgen in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit.
- (2) Die Bekanntgabe der Termine und der Prüfer für Klausuren und mündliche Prüfungen der Diplomprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des der Prüfung vorausgehenden Semesters öffentlich - durch Aushang - unter Angabe einer Ausschlußfrist bekanntgegeben.
- (4) Meldet sich der Student nicht so rechtzeitig zur Diplomprüfung an, daß er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen gemäß § 23 Abs. 2, 4 und 5 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des dritten Monats des 13. Semesters ablegen kann, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten alle Prüfungsleistungen, zu denen er sich noch nicht gemeldet oder die er nicht abgelegt hat, als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Meldefrist nach Satz 1 verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

## **§ 25 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit**

- (1) Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Teilgebiete der Politikwissenschaft zu entnehmen, in denen die Diplomprüfung abgelegt wird.
- (2) Für die Bearbeitung der Diplomarbeit ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Frist auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuß einmal um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag muß spätestens vier Wochen vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuß eingegangen sein. Im Falle einer Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. Die Dauer der Unterbrechung bemißt sich nach der ärztlich bescheinigten Dauer der Erkrankung.

## § 26 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
  1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Politikwissenschaft bestanden hat oder eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 5 und 6 nachweist,
  2. ein mindestens zweisemestriges, ordnungsgemäßes Studium der Politikwissenschaft nach bestandener Diplomvorprüfung oder entsprechende, gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 vom Prüfungsausschuß anerkannte Studienzeiten nachweist,
  3. nicht bereits die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder einen politikwissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist unter Beachtung der Fristen gemäß § 24 schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
  2. eine Erklärung, welcher Prüfer für Themenstellung und Betreuung gewünscht wird,
  3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungskandidat sich bereits einer Diplomprüfung oder vergleichbaren Prüfungen im Fach Politikwissenschaft unterzogen hat und ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (4) Die Zulassung zur Diplomarbeit und der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer werden dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß schriftlich mitgeteilt. Das Thema der Diplomarbeit wird vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten ausgegeben. Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

## **§ 27 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist maschinenschriftlich in deutscher Sprache abzufassen und innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 25 Abs. 2 in dreifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüfer gestatten, dass die Diplomarbeit in einer anderen lebenden Sprache abgefasst wird.
- (2) Mit der Diplomarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Prüfungskandidaten einzureichen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Übersendung der Diplomarbeit mit der Post ist für die Rechtzeitigkeit des Zugangs das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) Die Benotung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 und 2.
- (5) Die Note der Diplomarbeit wird dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsamt mitgeteilt.

## **§ 28 Wiederholung der Diplomarbeit**

Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden, kann der Kandidat nach den Vorschriften der §§ 24 bis 27 eine zweite Diplomarbeit über ein neues Thema anfertigen. Das neue Thema ist binnen acht Wochen nach der Mitteilung gemäß § 27 Abs. 5 auszugeben. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Bei Wiederholung ist die Rückgabe des Themas nach § 26 Abs. 5 ausgeschlossen.

## **§ 29 Zulassung zu Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen**

- (1) Zu den Klausurarbeiten und den mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer ein in der Regel zweisemestriges Studium der Politikwissenschaft nach bestandener Vordiplomprüfung gemäß der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder entsprechende, gemäß § 8 vom Prüfungsausschuß anerkannte Studienzeiten nachweist. Diese Frist entfällt, wenn ein Prüfungsfach nach § 23 Abs. 5

Satz 2 geprüft wird. Zu den Teilprüfungen in Politikwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer in dem jeweiligen Prüfungsfach einen mindestens mit "ausreichend" bewerteten Hauptseminarschein erworben hat. Zu den Teilprüfungen in den Wahlpflichtfächern kann nur zugelassen werden, wer jeweils einen mindestens mit "ausreichend" bewerteten Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium des betreffenden Wahlpflichtfaches erworben hat. Dieser entfällt, wenn eine von der Ablegung der entsprechenden Teilprüfung der Diplomprüfung verschiedene Möglichkeit zum Scheinerwerb im betreffenden Wahlpflichtfach nicht angeboten wird. Bei der Meldung zur letzten Teilprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem achtwöchigen Praktikum gemäß § 5 Abs. 4 der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nachzuweisen.

Die genannten Hauptseminarscheine und Leistungsnachweise werden nach Festlegung des Dozenten für jede Lehrveranstaltung aufgrund einer Klausur oder Hausarbeit oder eines Referates erbracht, die mindestens mit "ausreichend" bewertet sind. Der Versuch, die Leistungsnachweise zu erwerben, kann unter Beachtung der Frist des § 24 Abs. 4 zweimal wiederholt werden.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung ist unter Beachtung der Ausschlußfrist gemäß § 24 Abs. 3 schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
- (3) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

### **§ 30 Klausurarbeiten**

Die Bewertung der Klausurarbeiten erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 und 2.

### **§ 31 Ergebnis der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn
  - 1. die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist,
  - 2. in allen Teilprüfungsleistungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und 5 mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

- (2) § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 32 Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.
- (2) Höchstens drei Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) § 21 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 33 Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung**

§ 22 gilt entsprechend.

### **§ 34 Zeugnis und Diplomurkunde**

- (1) Über die erfolgreiche Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit, die Noten der Prüfungsfächer und der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Absätze 4 und 5 und die Prüfungsgesamtnote gemäß § 11 Abs. 5 nennt. Nach § 8 Abs. 7 Satz 1 erfolgte Anrechnungen werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist.
- (2) Mit dem Zeugnis wird dem Prüfungskandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Politologe Univ." bzw. "Diplom-Politologin Univ." ("Dipl.-Pol. Univ.") beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Zusätzlich wird ein Diploma-Supplement in englischer Sprache ausgehändigt.

- (3) Mit der Aushändigung der Diplomurkunde erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom-Politologe Univ." bzw. "Diplom-Politologin Univ." zu führen.
- (4) Dem Prüfungskandidaten kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomprüfung ausgestellt werden.

### **§ 35 Zusatzprüfungen**

- (1) Ein Student kann sich auf Antrag in weiteren sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern im Rahmen der Diplomprüfung prüfen lassen.
- (2) Die in den weiteren Prüfungsfächern erzielten Fachnoten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt, jedoch auf Wunsch des Prüfungskandidaten auf dem Zeugnis der Diplomprüfung vermerkt. Über das Ergebnis einer Zusatzprüfung kann auch ein gesondertes Zeugnis ausgestellt werden.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 36 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg" vom 1. Juli 1985 (KMBI II S. 201), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Diplom-Studiengänge und der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 1999 (KWMBI 2000 S. 50), vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 außer Kraft.
- (3) Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Grundstudium befinden, können die Diplomvorprüfung auf Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen.
- (4) Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Hauptstudium befinden, können die Diplomprüfung auf Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

## **A N H A N G**

### **1. Wahlpflichtfächer im Grundstudium:**

Andragogik

Bevölkerungswissenschaft

Geographie

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

Methoden der empirischen Sozialforschung

Neuere und Neueste Geschichte

Öffentliches Recht

Philosophie

Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht

Soziologie

## 2. **Wahlpflichtfächer im Hauptstudium:**

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Allgemeine Wirtschaftsinformatik

Andragogik

Arbeits- und Sozialrecht

Arbeitswissenschaft

Bevölkerungswissenschaft

Europäisches Gemeinschaftsrecht

Finanzwirtschaft

Finanzwissenschaft

Geographie

Internationales Management

Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Logistik und logistische Informatik

Marketing

Methoden der Empirischen Sozialforschung

Monetäre Ökonomik

Neuere und Neueste Geschichte

Öffentliches Recht

Personalwirtschaft und Organisation

Philosophie

Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht

Soziale Sicherung (kann nicht zusammen mit den Fächern "Arbeits- und Sozialrecht", "Sozialpolitik" oder "Urbanistik und Sozialplanung" studiert werden)

Sozialpolitik

Sozialwissenschaftliche Europastudien

Soziologie

Statistik

Unternehmensführung und Controlling

Urbanistik und Sozialplanung

Versicherungsökonomik

Wirtschafts- und Organisationspsychologie

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte

sowie das fünfte politikwissenschaftliche Teilgebiet

**Die vorstehende Studienordnung beinhaltet die "Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2007".**

*Erstellt am 12. März .2007*

*Cornelia Stahn*

*Dekanat Sozial- und Wirtschaftswissenschaften*